

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Fritz Molle

Definitionsfragen in der Berufsforschung

Juli 1968

3

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104 zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de: (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de: (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de: Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Definitionsfragen in der Berufsforschung

dargestellt am Beispiel der Begriffe Beruf und Berufswechsel

Fritz Molle

Der erst nach 1900 in allgemeineren Sprachgebrauch gekommene Ausdruck *Beruf* hat sich in den letzten Jahrzehnten begriffsinhaltlich gewandelt. Sein Inhalt ist zwar nicht für alle, aber doch für viele *Berufe* teils eingengt, teils — als *Berufsfeld* — erweitert, er ist dehnbar geworden. Dementsprechend wird versucht, anstelle der bisherigen, in der Regel zu engen Begriffsauslegungen eine elastischere Definition des Begriffes *Beruf* zu geben, die der heutigen und künftigen Wirklichkeit gerechter wird. Die mit *Beruf* kombinierten Fachausdrücke haben sich bis heute auf über 650 vermehrt. Ihre Zahl nimmt offenbar noch weiter zu; den Beruf an sich versuchen allein über 160 Ausdrücke spezieller zu charakterisieren. Jedoch wird *Beruf* in diesen Fachausdrücken nach wie vor in der einst ganzheitlichen, starren Bedeutung verstanden. Hieraus haben sich z. T. erhebliche Fehldeutungen statistisch-berufsbezogener Tatbestände ergeben. Das gilt besonders für den *Berufswechsel*, d. h. den Übergang von einem — dem erlernten oder jeweils ausgeübten — Beruf zu einem anderen. Bei den bisherigen Untersuchungen über Häufigkeit und Art des Berufswechsels ist, von wenigen Ausnahmen (u. a. Berufszählung der Schweiz 1960) abgesehen, der Ausdruck *Beruf* systematisch-statistisch im früheren Sinne verwendet, damit der Umfang des Berufswechsels übertrieben, die *Berufstreue* herabgemindert worden. Um den Berufswechsel in Umfang und Intensität wirklichkeitsgerecht objektiv zu erfassen, muß die innere Verwandtschaft der Berufstätigkeiten, arbeitshierarchischen Funktionen und der an die Arbeitskräfte gestellten Anforderungen analysiert und berücksichtigt werden. Bei tatsächlichem Vorliegen ist zwischen totalem (echtem) und nur gradualem (teilweisem) *Berufswechsel* zu unterscheiden. Im Rahmen der — notwendigen — Neuordnung der Berufssystematik (Klassifizierung der Berufe) sind die Berufstätigkeiten, Funktionen und Anforderungen der Wandlung des Berufsbegriffs genau zu analysieren, exakter und beweglicher zu aggregieren.

Gliederung:

- 1 Der Ausdruck *Beruf* bis 1870
- 2 Das Wort *Beruf* in amtlichen Veröffentlichungen und Statistiken nach 1870
- 3 Das Eindringen des Ausdrucks *Beruf* in den allgemeinen Sprachgebrauch
- 4 Zur Abgrenzung des Begriffsinhalts des Wortes *Beruf*
- 5 Beruf und Berufswechsel
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Anpassung des Begriffes *Berufswechsel* an den gewandelten Berufsbegriff
 - 5.3 Berufsinhaltliche Grundlagen einer Gliederung des Berufswechsels
 - 5.4 Stufen und Arten des Berufswechsels
- 6 Folgerungen für die Berufsklassifizierung

1 Der Ausdruck Beruf bis 1870

Das sprachlich von rufen/Ruf abgeleitete Wort *Beruf* ist zwar schon Jahrhunderte bekannt, die Geschichte seiner Verwendung bedarf indessen noch tiefer schürfender Nachforschung. In seiner

begrifflichen Deutung wurde es ursprünglich im religiösen Sinne als *Berufung* durch Gott oder von ihm eingegebene „innere Stimme“ und dadurch begründete Eignung, d. h. als Gerufensein oder Berufensein zu einem bestimmten, das menschliche Einzelleben ausfüllenden, regelmäßigen Tun aufgefaßt. Bereits im Mittelalter wurde jedoch der Ausdruck *berufen* auch in weltlichem Sinne gebraucht: Karl der Große (Capitulare de villis) berief Handwerker an Höfe oder Klosterschulen, die Fürsten beriefen Künstler und Gelehrte an ihre Residenz; an Universitäten und Hochschulen werden heute noch Professoren berufen oder erhalten einen Ruf dorthin; Soldaten werden zum Wehrdienst *einberufen*¹⁾. Nach Luthers Abkehr (1522) von der rein religiösen Auffassung des Berufs als göttlicher Berufung wird in den bisher nur spärlichen Fundortquellen der Ausdruck *Beruf* häufiger auch weltlich verstanden. Gegenüber dem Ausdruck Stand im Sinne erwerbsmäßiger Arbeit konnte sich aber das Wort *Beruf* offenbar nicht allgemein durchsetzen; jedenfalls sind bisher nur wenige Fundstellen bekannt geworden. Das 1698 in Regensburg erschienene Bilderwerk von Christoff Weigel: „Abbildung der *Gemein-Nützlichen* Haupt-Stände, ... jedes Amts- und *Beruffs-* Verrichtungen, meist nach dem Leben gezeichnet und in Kupfer gebracht ..., kurtz, doch gründlich beschrieben ...“ enthält zwar im Titel den Ausdruck *Beruff(f)*, interpretiert ihn aber nicht. Indessen weist die Verbindung mit „gemein-nützlich“ und „Verrichtun-

¹⁾ Berufung (Berufung einlegen) wird im weltlichen Sinn auch juristisch verwendet. Im Bereich des Aberglaubens bedeutet berufen soviel wie beschwören, beschreiben (daher der Pflanzennamen Berufkraut = Beschreikraut).

gen“ über eine religiös-vocative Inhaltsdeutung hinaus. Nach einem von Prof. Heinrich Abel t (TH Darmstadt), dem Verfasser gegebenen Hinweis hat K. Stratmann (Universität Köln) das Stichwort *Beruf* (im religiösen und weltlichen Sinne gedeutet) neuerdings in dem von Zedler 1732/54 herausgegebenen, 68 Bände umfassenden Werk „Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden“ (1733, Bd. 3, Sp. 1449/51) entdeckt.

H. A. Hesse hat in seiner Schrift „Berufe im Wandel, Ein Beitrag zum Problem der Professionalisierung“ (Stuttgart 1968) die in diesem Lexikon gegebene begriffliche Auslegung des Ausdrucks „Beruf(f)“ eingehend behandelt.

In den Lexiken des 19. Jahrhunderts tritt der Ausdruck *Beruf* zunächst nur in Verbindung mit anderen Worten auf, nachdem ihn ab 1871 berufsbezogene amtliche Veröffentlichungen (sozialpolitische Gesetze, Statistiken) verwendeten. Als selbständiges Stichwort fehlt *Beruf* z. B. noch im Brockhaus von 1894 (Bd. 2, S. 855), während die kombinierten Stichworte „Berufsgenossenschaft“ (im weiteren und engeren Sinne), „Berufskrankheiten“, „Berufsstatistik“ (als „statistische Ermittlung der beruflichen Gliederung aufgrund der berufsmäßigen Erwerbstätigkeit“), „Berufsvereine“ und „Berufszweige“ (Krankenversicherung), innerhalb der zugehörigen Texte auch die Ausdrücke *Beruf*, *Berufsart* und *Berufsgruppe* darin enthalten sind.

2 Das Wort Beruf in amtlichen Veröffentlichungen und Statistiken nach 1870

Die Reichsgründung von 1870 hatte offensichtlich in der Verwendung des Ausdrucks *Beruf* eine markante Zäsur im Gefolge. Ab 1871 (Fehlversuch einer *Berufsaufnahme* genannten statistischen Erfassung der Berufsträger) tauchen in amtlichen Publikationen zwar noch nicht das Wort *Beruf*, wohl aber mit diesem kombinierte Fachausdrücke auf. Die erste reichsdeutsche Berufszählung — 1882 — verwendet die Bezeichnungen *Berufsabteilung*, *Berufsart*, *Berufslose(r)*, *Berufstatistik*, *Berufsstellung*, *Berufszugehörige(-keit)*, *Hauptberuf* und *Nebenberuf*, wobei *Beruf* dasselbe wie *Gewerbe* bedeutete. Mit der Unfallversicherung (1884) traten die Ausdrücke *Berufsgenossenschaft* (i. e. S.)²⁾, *Berufskrankheit* und *Berufszweig* hinzu. Die Berufszählung von 1895 übernahm den von der Unfallversicherung und

Krankenversicherung (1883) anstelle von *Berufsgruppe* im heutigen Sinne verwendeten Ausdruck *Berufszweig*, während die folgenden Berufszählungen ihn nicht mehr gebrauchten. (Der 1898 vom Bund Deutscher Frauenvereine geprägte Ausdruck *Berufsberatung* galt damals noch nicht als amtlich.)

Indessen wurde der Ausdruck *Beruf* weder von der Unfallversicherung noch von der Krankenversicherung und Berufszählung (1882 bis 1907) im heutigen, berufstätigkeitsbezogenen Sinne verwendet, sieht man von *Berufskrankheit* ab. In der Unfallversicherung meint man heute noch, von nicht mehr bestehenden Ausnahmen (z. B. frühere Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft) abgesehen, mit Berufsgenossenschaft nicht *Beruf* oder *Berufsgruppen*, sondern — rechtlich-organisatorisch — Gewerbe bzw. Wirtschaftszweige und deren zugehörige Betriebe, Nebenbetriebe und Beschäftigte, d. h. alle im zugehörigen Betrieb vorkommenden verschiedenen Berufe bzw. Berufstätigkeiten. Die Verwendung des Ausdruckes *Beruf* in *Berufsgenossenschaft* dürfte daher mit der damals noch üblichen Gleichsetzung von *Beruf* mit Gewerbe oder Stand zusammenhängen. Auch gegenwärtig werden nach der Handwerksordnung (1953/65) die handwerklichen Berufe noch als Gewerbe bezeichnet.

Auch die von den Berufszählungen 1882 bis 1907 gebrauchten, mit *Beruf* kombinierten Ausdrücke wurden im wesentlichen noch im Sinne von Gewerbe verstanden. 1882 wurden *Hauptberuf* und *Nebenberuf* zwar auch in „Berufsabteilungen“ und „Berufsarten“ untergegliedert, diese aber als „Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht“, „Industrie der Steine und Erden“ usw., also wirtschaftszweigsystematisch, bezeichnet. Innerhalb der sogenannten „Berufsarten“ wurden 1882 und später die zugehörigen Gewerbe- oder Gewerbe-zweigbezeichnungen mit Berufsbezeichnungen oder Berufstätigkeitsbenennungen gemischt in alphabetischer Ordnung nacheinander aufgeführt; z. B. unter „8. Marmor-, Stein- und Schieferbrüche“: „Feldsteinmacher, Griffelmacher, Märbelmühlen usw.“

1895 wurde beim „Hauptberuf“ (oder „alleinigen Beruf“) nach „Berufszweig“ und „Berufsstellung“ unterschieden, aber unter „Berufszweig“ z. B. „Landwirtschaft, Schlosserei, Getreidemüllerei, Militärdienst“, unter „Berufsstellung“ „Selbständig, Gehilfe, Geselle, Musketier“ aufgeführt.

1907 wurde gefragt: „Welchem Gewerbe, Erwerbszweig, Beruf (bei Beamten Dienst- oder Verwaltungszweig) gehören Sie durch Ihre Tätigkeit im Hauptberuf gegenwärtig an?“ (Beispiele: „Getreidemüllerei, *Bäckerei*, Schuhmacherei, Feuerversicherung usw.“). Die Aufgliederung nach der „Systematischen *Berufsliste*“ (Landwirtschaft, Gärtnerei usw.) und die darin aufgeführten Be-

²⁾ Berufsgenossenschaft i. w. S.: Zusammenschluß gleichartiger Berufs(Erwerbs-)personen in Form von Berufsvereinen, -verbänden, Handwerksinnungen usw. (Brockhaus, 1894). Der Ausdruck Berufsunfähigkeit ist amtlich-begrifflich 1957 (Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten; ArVNG, AnVNG) verwendet worden (bis dahin: Erwerbsunfähigkeit).

nennungen gleichen oder ähneln denen von 1882 und 1895. Unter „Hauptberuf“ wurde verstanden: „Selbständiger Unternehmer, Eigentümer, Pächter, Handwerksmeister, Hausgewerbetreibender oder Angestellter oder Geselle/Gehilfe usw.“; man unterschied also nicht regelrecht nach *Beruf* im späteren Sinne. Die „Berufsarten“ (= Betriebe) wurden zum Beispiel als „B 3. Salzgewinnung“, „B 8. Marmor-, Stein- und Schieferbrüche“, interessanterweise aber „B 7. Steinmetzen, Steinhauer“ bezeichnet. Die die speziellen Untergliederungen erläuternden Bezeichnungen wurden auch noch 1907 nach Betrieben und Berufstätigkeiten in alphabetischer Folge gemischt aufgeführt, so z. B. „B“ (Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerke) unter „Erzgewinnung“: „Abraumarbeiter, Abraumbergwerke, Bergmann, Bleierzbergwerke usw.“

Die klärende Trennung zwischen Gewerbe (zweig)/Betrieb einerseits und *Beruf* andererseits trat erst mit der Berufszählung von 1925 ein³). Erst damit wurde „Die neue *Berufsordnung*“ „von Grund auf neugestaltet“, wurden „Berufe“ eigener Art nach einer Liste „besonders aufgezählt“ und deren Träger ausgezählt, im Fragebogen (Haushaltsliste) in Spalte 14 die „Genaue Angabe des (Haupt-)Berufes“, in Spalte 15 die „Stellung im Beruf“ im heutigen Sinne erfragt. Während noch 1907 von „hauptberuflich Erwerbstätigen in der...“ (Bezeichnung des Gewerbes) gesprochen wurde, wies die Berufszählung von 1925 erstmals z. B. „insgesamt rd. 825000 Schlosser“ als *Beruf* aus.

Im Jahre 1912 wurde in § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bereits der Ausdruck *Berufskatalog* im Sinne des Berufsbegriffs der Berufszählung von 1925 verwendet. Der AVG-Berufskatalog stellt ein — auf dem laufenden gehaltenes — Verzeichnis dar, in welches kasuistisch die „überwiegend geistigen“ Berufstätigkeiten als angestelltenversicherungspflichtig eingeordnet werden; die „überwiegend körperlichen“ Tätigkeiten zählen zur Invalidenversicherung (= Arbeiterversicherung). (Eine heute immerweniger mögliche Unterscheidung.)

Im Gegensatz zu den vorgenannten amtlichen Verwendungsstellen hieß es noch im Jahre 1900 in den deutschen Standesamtsregistern und Familienstambüchern in der Erwerbs(Existenzgrundlage-)rubrik nicht Beruf, sondern Stand. Nachweislich trug noch im Oktober 1929 in Preußen die erwerbs(berufs)bezogene Rubrik der An- und Ab-

meldeformulare der Einwohnermeldeämter die Überschrift „Stand oder Gewerbe“. Erst 1930/31 — offenbar im Zusammenhang mit der Berufszählung von 1925 (s.o.) — war z.B. in Berlin die entsprechende Rubrik im großen Einwohnermeldechein in „Beruf/Berufsstellung“ (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.) umbenannt worden.

Ob in dem 1898 vom Bund Deutscher Frauenvereine geprägten Ausdruck *Berufsberatung* das Wort *Beruf* schon ausschließlich im heutigen Sinne verstanden wurde, ist bisher ungeklärt geblieben. Das gilt auch für die um 1900 aufgetauchten Ausdrücke *Berufsamt* und *Berufsberatungsstelle*.

3 Das Eindringen des Ausdrucks Beruf in den allgemeinen Sprachgebrauch

Die Geschichte allgemeiner Einbürgerung des Ausdrucks *Beruf* beginnt erst nach 1900. Tatsächlich scheint — noch nachforschenswert — dieses Wort erst nach 1914/18 rascher zunehmend in den allgemeinen Sprachgebrauch gelangt zu sein. Den wesentlichen Anstoß dazu haben sehr wahrscheinlich der um diese Zeit erfolgte Aufbau und Ausbau der öffentlichen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sowie die Entwicklung der Arbeits- und Berufsmedizin, der Berufspsychologie und der Soziologie, die sich mehr und mehr auch der berufsbezogenen Probleme annahmen, gegeben. In der Folgezeit wurde nicht nur das Wort *Beruf* immer häufiger auch in der Umgangssprache verwendet, es wuchs ebenso die Zahl anderer, mit ihm kombinierter Fachausdrücke ständig⁴). Derzeit konnten weit über 600 mit *Beruf* verbundene — zweiwortige — Fachausdrücke festgestellt werden. Diese Fachausdrücke lassen sich in mehrere Kategorien gliedern. Rein äußerlich zunächst in solche, die mit *Beruf* beginnen — bisher wurden über 500 substantivische Ausdrücke dieser Art festgestellt —, ferner in jene, die damit enden (bisher 165). Die Ausdrücke dieser zweiten Kategorie betreffen vor allem die Art, die soziale Bezogenheit, den Umfang oder das Milieu der verschiedenen Berufe sowie ihre Zusammenhänge und haben damit charakterisierenden Aussagewert über *Beruf* im allgemeinen und auch speziellen Sinne. Hierher gehören z. B. Wortverbindungen wie Abiturienten-, Allround-, Aufbau-, Außen-, Beamten-, Behinderten-, Büro-, Dauer-, Durchgangs-, Einarbeitungs-, Erwachsenen-, Facharbeiter-, Fachschul-, Folge-, Frauen-, Gelegenheits-, Gesamt-, Grund-, Handwerks-, Haupt-, Hilfs-, Industrie-, Jugendlichen-, Kern-, Kopfarbeiter-, Lebens-, Lehr-, Männer-, Mangel-, Mode-, Nachfolge-, Neben-, Querschnitts-, Reparatur-, Saison-, Schwerpunkt-, Sonder-, Staub-, Teil-, Traditions-, Traum-, Übergangs-, Veredelungs-, Voll-, Vor-, Wander-, Wartungs-, Zukunft-, Zwischenberuf usw. Aus der ersten Kategorie heben sich als Sondergruppe die *Berufs-*

³) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 408, Volks-, Betriebsund Berufszählung vom 16. 6. 1925, insbesondere S. 7, 196; Berlin 1931.

⁴) Auf ihre, auch begrifflich, verwirrende Vielfalt wird andernorts eingegangen werden. Diese Fachausdrücke wurden weitgehend in der Praxis erdacht und oft ohne sprachinhaltliche Überlegung verwendet und unter dem Aspekt unterschiedlich berufsbezogener Disziplin auch verschieden ausgelegt.

bezeichnungen⁵⁾ heraus, die mit dem Wort *Beruf* beginnen, und zwar:

Berufsdiplomat (Gegensatz: Außenseiter-Diplomat)	Berufskonsul (Titularkonsul)
— binnenfischer	— kraftfahrer
— experte (doppeldeutig ⁶⁾)	— künstler
— feuerwehrmann	— modell (= Mannequin; Künstlermodell) (mehrdeutig ⁷⁾)
— fischer (Gegensatz: Sportfischer)	— musiker
— flieger (Gegensatz: Sportflieger)	— photograph (Gegensatz: Amateur-photograph)
— händler (von <i>Berufshandel</i> = berufsmäßiger Wertpapierhändler, Börsenhändler)	— politiker (doppeldeutig ⁸⁾)
— imker	— richter (Gegensatz: Laienrichter)
— jäger (Gegensatz: Jäger, Jagdpächter/Sonntagsjäger)	— schauspieler (Gegensatz: Laienspieler)
— jockei (Gegensatz: Amateurjockei)	— soldat (Gegensatz: Wehrpflichtiger)
— kastrierer (Tierkastrierer)	— sportler (-läufer, -reiter, -rennfahrer usw.; Professional, „Profi“)
	— taucher (Gegensatz: Sporttaucher)
	— vormund ⁹⁾)

Das Wort *Beruf* ist diesen Bezeichnungen absichtlich vorausgesetzt, um die in den betreffenden Berufen tätigen Erwerbspersonen von den Privatpersonen zu unterscheiden, welche die gleiche oder doch sehr ähnliche Arbeit privatim, als Laien oder freiwillig für die Allgemeinheit (z. B. Freiwilliges Mitglied der Feuerwehr), jedoch nur zeitweise und unregelmäßig, leisten. Damit wird der Gegensatz zur haupt- oder nebenberuflichen Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Sinne der *Erwerbsarbeit* als „Berufsmensch“ im Ver-

gleich zur Liebhaberei-, Hobby- oder Freizeitarbeit (-beschäftigung) als „Privatmensch“¹⁰⁾ hervorgehoben. Bei einigen dieser Bezeichnungen dürften auch das Prestige-Denken der Erwerbstätigen und die Absicht der Steigerung des Ansehens des Berufs eine Rolle spielen. Zugleich soll wohl aber auch die Tatsache der Berufsausbildung betont werden, wie z. B. bei den Bezeichnungen: Berufsrichter, Berufsschauspieler, Berufsmusiker, Berufskonsul¹¹⁾.

Diese, den Erwerbscharakter, das Erwerbsmotiv oder die Ausbildung betonenden Bezeichnungen sind von anderen zu unterscheiden, welche sich auf das Berufswesen selbst beziehen. Hierher gehören z. B. die Bezeichnungen Berufsausbilder, -berater, -forscher, -kleidernäherin, -mediziner, -Psychologe, -schullehrer, -Soziologe, -Statistiker.

Die Bezeichnungen *Berufserpresser* und *Berufsverbrecher* sind zwar keine Berufsbezeichnungen, sie weisen aber in Verbindung mit dem Streben nach Gewinn und Daseinserhaltung auf eine besondere Art von erfolgreich angeeignetem Können, ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen, Fertigkeiten, Kniffen und Verhaltensweisen hin.

4 Zur Abgrenzung des Begriffsinhalts des Wortes *Beruf*

Der heute in so zahlreichen Wortkombinationen vorkommende Ausdruck *Beruf* hat sich derart eingebürgert, daß er amtlich wie privat mehr oder weniger kritiklos verwendet wird. Das gilt ebenso für viele mit dem Wort *Beruf* kombinierte, vor allem jene damit beginnenden Fachausdrücke, bei denen die begriffliche Auffassung der Beteiligten teilweise sehr verschieden sein kann, so daß die gegenseitige Verständigung erschwert wird. Das zentrale Problem bildet, was heute unter dem Ausdruck *Beruf* zu verstehen ist. Die mit ihm befaßten Praktiker (Berufsberater, Arbeitsvermittler, Sozialpolitiker, Berufsausbilder, Berufsmediziner usw.) und Theoretiker (Nationalökonomien, Betriebswissenschaftler, Arbeitswissenschaftler, Berufssoziologen, Berufspsychologen, Erziehungswissenschaftler, Berufspädagogen usw.) haben längst erkannt, daß sich der begriffliche Inhalt dessen, was man *Beruf* nennt, spätestens im ersten Drittel dieses Jahrhunderts teilweise gewandelt hat und vermutlich noch weiter verändern wird¹²⁾. Die schrittweisen, aber immer beschleunigteren technologischen, arbeitstechnisch, arbeitsorganisatorisch und gesellschaftspolitisch begründeten Veränderungen haben zeitbedingt nacheinander zu verschiedenen *Berufsauffassungen* und z. T. sehr unterschiedlichen *Berufsdefinitionen* geführt¹³⁾. Diese unterscheiden sich in Länge und Inhalt auch danach, von welcher disziplinären Warte aus sie gesehen und aufgestellt sind. Aus umfassenderer Sicht hat

⁵⁾ Es gibt deren nachweislich über 20000. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um Berufe, wie bedauerlicherweise immer wieder fälschlich behauptet wird, sondern allergrößtenteils um spezielle Berufstätigkeitsbenennungen, daneben um allgemeine oder regionale Synonyme.

⁶⁾ Berufsexperte: Sowohl Experte in Berufsfragen als auch berufsmäßig tätiger Sachverständiger (verschiedener Art).

⁷⁾ Berufsmodell: Auch als Modell(fall) eines Berufs verstehbar.

⁸⁾ Berufspolitiker: Sowohl beruflich tätiger Politiker als auch Berufspolitik treibende Person.

⁹⁾ Berufsvormund: Berufliche Ausübung der Vormundschaft für uneheliche Kinder usw. durch einen Beauftragten des Jugendamts (Gegensatz: Ehrenamtlicher Einzelvormund).

¹⁰⁾ Sacherl, K.: Berufsmensch und Privatmensch. Eine sozialpsychologische Untersuchung der typischen Grundmöglichkeiten ihres Verhältnisses. Hogrefe-Verlag, Göttingen 1954.

¹¹⁾ Demgegenüber zielen Berufsbezeichnungen wie Privatbankier, -förster, -gärtner, -kraftfahrer („Chauffeur“), -lehrer usw. auf den Unterschied der sozioökonomischen Berufsposition in verschiedener Weise hin (Gegensätze: Privatbank — Bank als AG usw., Privatzförster — Staatsförster = Förster im öffentlichen Dienst, Privatlehrer im Privatdienst — Lehrer an öffentlicher Schule usw.). Auch ein „Privatkraftfahrer“ ist in erster Linie ein von einem Privatmann beschäftigter „Berufskraftfahrer“ (Gegensatz: privater Kraftfahrer).

¹²⁾ Nachweislich gab es um 1600 in Europa rd. 200 deutlich abgegrenzte und leicht voneinander unterscheidbare, damals noch „ganzheitliche“ Berufe. Heute wird ihre im Sinne von 1600 ausgelegte Zahl auf 2000 bis 3000 geschätzt.

¹³⁾ Diese Definitionen können hier aus Raumgründen nur z. T. wiedergegeben werden. Vgl. vielmehr die in den verschiedenen Nachschlagwerken vorhandenen Artikel oder Stichworte *Beruf*, ferner die in Maier, G., *Der Beruf* (Winklers Verlag, Gebr. Grimm, 2. Aufl., Darmstadt 1967) enthaltene Literaturübersicht (mit den bisher ausführlichsten Quellenangaben über Berufsdefinitionen).

Scharmmann¹⁴⁾ wohl als erster betont, daß „der *traditionelle* Berufsbegriff seinem Inhalt und seiner Funktion nach zunächst unmerklich, dann aber unaufhaltsam fragwürdig geworden ist“. Dem steht andererseits gegenüber, daß der Ausdruck *Beruf* gerade in der Zeit des Fragwürdigwerdens immer mehr in allgemeinen Sprachgebrauch gekommen ist. Er ist auch wohl kaum durch einen anderen Ausdruck ersetzbar¹⁵⁾. Als Ausweg bleibt, dem begrifflichen Wandel zu folgen, ihn auf den gegenwärtig und möglichst auch künftig zutreffenden Sinngehalt zu untersuchen. Dazu sind die heute den Inhalt des Ausdrucks Beruf bestimmenden *Begriffskomponenten* herauszustellen:

1. Der Mensch, der aus eigen- oder fremdbestimmten Motiven im Rahmen gestellter Aufgaben mit Arbeit verbundene, dem menschlichen Zusammenleben sinnvoll dienliche *Tätigkeiten* unter einer spezifischen Bezeichnung ausübt.

Erläuterung:

Hier ist mit den der Tätigkeitsausübung zugrunde liegenden Motiven die *Berufswahl* angesprochen. Für diese ist heute in den allermeisten Fällen nicht (nicht mehr) die *Berufung* maßgebend, wenn es auch für einen Beruf „Geborene“ mitunter nach wie vor gibt. — Hier ist einzuschalten, daß ein Mensch in der Regel für mehrere Tätigkeiten (*Berufe*) geeignet sein kann.

¹⁴⁾ Scharmmann, Th.: Arbeit und Beruf. Eine soziologische und psychologische Untersuchung über die heutige Berufssituation. Tübingen 1955. Scharmmanns Berufsdefinition lautet: „Eine freie, möglichst kontinuierlich ausgeübte, vorwiegend auf Eignung und Neigung gegründete und spezialisierte sowie entgeltliche Dienstleistung, die als Funktion einer arbeitsteilig organisierten Wirtschaft der Befriedigung materieller oder geistiger Bedürfnisse dient.“

Die amtliche Berufsdefinition der Berufsstatistik (Berufszählung) in der vom Bundesministerium für Arbeit/Statistischen Bundesamt herausgegebenen „Systematik der Berufe“ von 1949/50, S. IV, besagt: „Hierunter sind die auf Erwerb gerichteten, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrung erfordernden und in einer typischen Kombination zusammenfließenden Arbeitsverrichtungen zu verstehen, durch die der einzelne an der Leistung der Gesamtheit im Rahmen der Volkswirtschaft (diesen Begriff im weitesten Sinne aufgefaßt) mitschafft, und die in der Regel auch die Lebensgrundlage für ihn und seine nichtberufstätigen Angehörigen bilden.“ Die an die Stelle der „Systematik der Berufe“ getretene „Klassifizierung der Berufe“ (1961, S. 7) hat diese Definition im wesentlichen beibehalten.

¹⁵⁾ Der auch in Deutschland heute häufiger verwendete angelsächsisch-amerikanische Ausdruck Job bedeutet nicht Beruf, sondern Geldverdienen durch gleich welche Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung („guter oder schlechter Job“).

Der „Sprachwart“ (3/1968, S. 56) gibt in einer Untersuchung die Bedeutung von Job = Beruf, Tätigkeit als in „abwertend gemeintem Sinne“ an, was aber heute wohl nur noch teilweise zutrifft. Im übrigen wird Job auch in der Bedeutung von „Position“, „Posten“ oder „Stellung“ gesehen.

¹⁶⁾ Die Ausdrücke Flexibilität und Mobilität werden derzeit häufig gleichsinnig verwendet. Während Flexibilität eindeutig als berufliche Wendigkeit aufgefaßt wird, wird dafür auch das Wort Mobilität gebraucht. Von früher her muß jedoch unter Mobilität allein die örtliche (lokale, regionale) Wechselverwendbarkeit der Berufsträger verstanden werden.

Umfang und Inhalt der Aufgaben und Tätigkeiten haben sich — jedoch nicht immer — von der einstigen beruflichen „Ganzheitlichkeit“ weg verzweigt, verändert und verringert (z. B. Einengung vieler Handwerksberufe von der Gesamt- oder Teilefertigung allgemeiner Art auf Kunsthandwerk, Reparatur oder Wartung); das bedeutet indessen an sich nicht Verringerung an Bedeutung und Wertung, mitunter sogar das Gegenteil, über der Tatsache der Einengung der Aufgaben bzw. Tätigkeiten darf man nicht übersehen, daß es nach wie vor *Berufe* gibt, die in Umfang, Inhalt und Schwierigkeit gleich geblieben sind oder sogar zugenommen haben; das trifft mitunter gerade für die „seltenen“ oder „selteneren“ Berufe zu. Allerdings sind oft gerade deshalb Fach-Spezialisierungen oder Auffächerungen (z. B. Arzt — Fachärzte) oder breitere *Berufsfelder* (z. B. Metallbearbeitung) entstanden.

Die Tätigkeiten sind sinnvoll zweckausgerichtet. Sie dienen zwar wesentlich der Sicherung des Lebensunterhaltes (siehe 5.), zugleich aber postularisch und mindestens in vielen Fällen auch tatsächlich individuell-positiv dem Lebensinhalt und der Zufriedenheit mit sich selbst. Daran braucht auch ein freiwilliger oder erzwungener Wechsel der Aufgaben oder Tätigkeiten (siehe 8.) an sich nichts zu ändern. Dasselbe gilt für Inhalt und Umfang der Tätigkeiten, da es viel wesentlicher auf die Leistungsqualität ankommt („Fruchtbar ist der kleinste Kreis, wenn man ihn wohl zu pflegen weiß“; Goethe, *Zahme Xenien*). Das Tätigkeitsethos (*Berufsethos*) haftet nicht an sich am *Berufsprestige!*

2. Die Tätigkeiten stellen an den sie ausführenden Menschen bestimmte, arbeitsplatz-verschiedene *Anforderungen* adäquat profilierter Art im Sinne geistiger und/oder körperlicher Geeignetheit (Eignung) an Kennen/Wissen, Können und Verhalten.

Erläuterung:

Nicht die Tätigkeit, sondern die von ihr dem Menschen gestellten Anforderungen sind für den Aufgaben- und Tätigkeitswechsel (siehe 8.) besonders wichtig. Im Gegensatz zu arbeitsörtlicher *Mobilität*¹⁶⁾ gehört dazu die — im einzelnen überhaupt erst noch zu gewinnende — Erkenntnis der inneren Verwandtschaft der berufstätigkeitstypischen Anforderungen als Voraussetzung der beruflichen Wendigkeit (= Flexibilität). Die menschliche Eignung ist dagegen Voraussetzung für die Anpassung an die vor sich gehenden Tätigkeitsveränderungen (siehe 7.), auch innerhalb breiter Berufsfelder (vgl. Erläuterung zu 1.).

3. Die Tätigkeiten werden auf — arbeitsplatz-verschieden — individuellen Leistungsquali-

täts- und allgemeinen (Ausbildungs-)Qualifikationsstufen ausgeübt. Das bedeutet, daß die gleiche Berufsbezeichnung u. U. verschiedene Tätigkeitsinhalte, Leistungsqualitäten, z. T. auch Qualifikationsstufen einbegreifen kann; so z. B., wenn ein Ingenieur den Arbeitsplatz eines Technikers innehat

4. Die auf diesen Stufen mögliche, mehr oder weniger weitgehende Erfüllung der von den betreffenden Tätigkeiten gestellten Anforderungen wird — von den individuell verschiedenen geistigen und körperlichen Grundlagen abgesehen — durch Erziehung, Schulbildung, *Ausbildung*, Einarbeitung, Erfahrung, Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung, Rehabilitation begründet oder gefördert.

Erläuterung zu 3. und 4.:

Die Qualifikationsstufen stehen im Zusammenhang mit der *Stellung im Beruf* und der Ranghierarchie der in einer Arbeitsstätte Tätigen. Sie beruhen nicht nur auf Vor-, Aus-, Fort- und Weiterbildung, sondern sehr wesentlich auf Erfahrung (im Zusammenhang mit der Berufsausübungsdauer) und deren Anwendung und Auswertung. Einarbeitung und Erfahrung können die geregelte Berufsausbildung — mindestens in vielen Einzelfällen — ersetzen.

5. Die Tätigkeiten sichern in der Regel den *Lebensunterhalt* oder tragen dazu bei. Sie werden, sozioökonomisch gestuft, im Regelfall gegen Entgelt (Lohn, Gehalt, Verdienst) von anderer Seite geleistet oder aber durch eigenes Einkommen aus Gewinn oder Vermögen gewährleistet.
6. Die Ausübung der Tätigkeiten ist in der Regel auf längere Sicht (*Dauer*) gedacht oder geplant.

Erläuterung:

Die Tätigkeitsausübung ist in der Regel mindestens a priori auf Dauer oder mindestens längere Sicht gedacht. Dies schließt nicht aus, daß sie ebenso von vornherein eine Übergangsperiode (berufliche Zwischenlösung) darstellen kann.

Es gibt Berufe (vor allem die gesetzlich regelten), deren Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf, die jedoch aus verschiedenen Gründen widerrufen werden kann.

Sie kann auch der Zeit oder dem Alter nach von vornherein begrenzt sein. Das gilt auch für einen Teil der sogenannten freien Berufe. Die Ausübungsdauer ist kein gravierendes Bestimmungsmoment des Berufsbegriffs. Sie schwankt heute zwischen den Berufen und Berufstätigkeiten sehr, vor allem im Rahmen des beruflichen Aufstiegs und der notwendi-

gen *Berufsübergänge*, auch in ausgesprochenen Frauenberufen. Nach wie vor gibt es nicht wenige *Lebensberufe*, d. h. solche, die das ganze tätigkeitsaktive Leben hindurch ausgeübt werden, von individuellen und überindividuellen Hinderungen (Unfall, Tod, Heirat, Kriegs- und politischen Wirren) abgesehen. Künftig wird die Berufs- und Tätigkeits-Ausübungsdauer auch von Art und Ausmaß der *Stufenausbildung* (auch im Sinne der Qualifikationsstufen) abhängen.

7. Die Tätigkeiten und Anforderungen können sich in Inhalt und Umfang mit den Arbeitsplätzen und Betriebsgrößen teilweise oder völlig *ändern*.

8. Die Tätigkeiten können aus verschiedenen Gründen in der Dauer begrenzt sein und *gewechselt* werden oder werden müssen.

Erläuterung:

Vom begrifflichen Inhalt des Ausdrucks *Beruf* hängt wesentlich ab, was unter *Berufswechsel* zu verstehen ist und was nicht. Außer dem *Berufswechsel* gibt es auch die *Berufsrückkehr*.

5 Beruf und Berufswechsel

5.1 Allgemeines

Im Berufsdenken hat — neuerdings von Fresenius¹⁷⁾ hervorgehoben — die technische und gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte dazu geführt, daß der ökonomische, auf die Sicherung des Lebensunterhalts (das Verdienwollen durch die Berufstätigkeit) ausgerichtete Aspekt erheblich an Gewicht gewonnen hat, auch bei den *Lebensberufen*, über dem Schwund der *Dauer-* oder *Lebensberufe* — es gibt sie aber weiter und wahrscheinlich auch künftig — darf man nicht übersehen, daß auch in den modernen *Berufen auf Zeit* oder besser *Berufen auf beschränkte Zeit* trotz aller mit ihrer Ausübung und deren Veränderungen zusammenhängenden ökonomischen Belastungen die innermenschliche Bereitschaft zur jeweils ausgeübten Tätigkeit weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Die positiven Aspekte des beruflichen Tätigseins, des Freude und Zufriedenheit mit sich selbst und der Umwelt verschaffenden Lösens von Aufgaben und Erfüllens der Anforderungen sind für die Berufsauffassung und -ausübung weiterhin maßgebend. (Hierauf beruht auch der *Berufsstolz*.) Die so zahlreiche und vielfältige Verwendung des Ausdrucks *Beruf* beweist wie kaum ein anderes Argument, daß *Beruf* auch heute nicht mit der rein ökonomisch gesehenen und zusehenden Arbeitgleichzusetzen ist. Was den *Beruf* gegenüber der Ar-

¹⁷⁾ Fresenius, A.: Die Krise des Berufsbegriffs und die Berufsberatung. Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, 10/1967, S. 242/43.

beit abgrenzt und über diese heraushebt, ist seine unleugbare, nach wie vor enge Verbundenheit mit dem Individuum Mensch, d. h. seine anthropologische Bezogenheit. Auch der gewandelte Begriff *Beruf* ist in Gegenwart und Zukunft nicht mit bloßem Streben nach arbeitsentgeltlicher Leistungs-Vergütung im Sinne des „Job“-Denkens gleichzusetzen. Andererseits ist einzuräumen, daß der Begriffsinhalt des Berufs vor allem hinsichtlich Art und Umfang der jeweiligen Aufgaben und Verrichtungen sowie der entsprechenden Anforderungsarten zwar nicht — wie es scheint — völlig fragwürdig, aber doch *dehnbar*, d. h. als umgrenzte Berufstätigkeit häufiger enger als bisher, als *Berufsfeld* breiter, der Ausübungsdauer nach aber vielfach auch kürzer geworden ist. Der Eindruck der Fragwürdigkeit des Berufsbegriffs rührt besonders daher, daß die traditionelle Auffassung im Sinne von noch vor 50 Jahren, *Beruf* sei etwas Festgefügtes, Dauerhaftes, in zahlreichen Wortzusammensetzungen mit *Beruf* unkritisch weiterverwendet wird. Das kann zu Fehldeutungen führen. Typisches Beispiel für derartige Fehldeutungen ist der heute so gebräuchliche Ausdruck *Berufswechsel*.

5.2 Anpassung des Begriffs Berufswechsel an den gewandelten Berufsbegriff

In der derzeit so lebhaften Diskussion um das Ausmaß des Überganges von einer beruflichen Tätigkeitsart zur anderen wird zumeist unkritisch übersehen, daß mit der erheblichen Wandlung des Berufsbegriffs auch der Begriff *Berufswechsel* fragwürdig geworden ist. Ebenso blieb bisher unberücksichtigt, daß mit den berufsstrukturellen Veränderungen sich auch die bisherigen Berufsbezeichnungen in Wesenskern und Bedeutung geändert und z. T. ihren früheren Sinn verloren haben. Das gilt gerade dann, wenn die betreffende Bezeichnung sprachlich unverändert geblieben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Berufswechsel vorliegt oder nicht, darf man nicht von einer Berufsbezeichnung ausgehen, ohne deren jetzigen Inhalt zu analysieren.

Ursprünglich konnte ein *Berufswechsel* nur vorliegen, wenn der bisher ausgeübte, damals noch festumrissene, Beruf aufgegeben und ein anderer, von vornherein fremder, ergriffen wurde oder ergriffen werden mußte. Innere — enge — Ver-

wandtschaft der beruflichen Aufgaben, Tätigkeiten und Anforderungen bestand einst zwischen nur wenigen, durch vorgeschrittene Arbeitsteilung oder Spezialisierung gekennzeichneten Berufen, d. h. eigentlich schon damals breiten Berufsfeldern, wie z. B. den vielen handwerklichen Kleinschmiedberufen (Ketten-, Huf-, Nagel-, Schnallenschmied usw.). Erst als sich mit der Auflösung des Zunftwesens die einst mehr oder weniger starren Grenzen der Berufe verwischten, konnte der Übergang von einem Beruf zum anderen sowohl freiwillig als auch erzwungen größeres Ausmaß annehmen.

Die allgemeine Weiterverwendung des Ausdrucks *Berufswechsel* in Statistik, Literatur und öffentlicher Diskussion hat offensichtlich zur Übertreibung des heutigen Ausmaßes dieser Erscheinung beigetragen. Diese Übertreibung stellt die tatsächlichen Probleme, die mit Tätigkeitsänderungen verbunden sind. Anders sind Literatur-Veröffentlichungen und Pressenotizen, wie z. B. „Jeder zweite Arbeitnehmer wechselt in der gewerblichen Wirtschaft den Beruf“¹⁸⁾, „Fast jeder Dritte (29,7 v. H.) ist für seine Arbeit nicht (speziell, Vf.) ausgebildet“¹⁸⁾, nicht zu verstehen, will man sie nicht als vage oder auf mißverstandenen Untersuchungsergebnissen beruhende Behauptungen betrachten. Gegenteilige Verlautbarungen wie „Die überwiegende Mehrzahl aller im Erwerbsleben stehenden Personen blieb dem ursprünglich erlernten Beruf treu“¹⁹⁾ sind ähnlich fragwürdig. Alle bisherigen Untersuchungen und Aussagen — von der Schweiz und vom deutschen Mikrozensus 1964 z. T. abgesehen — haben *Berufswechsel* im hergebrachten Sinne gedeutet. Das mußte zu Fehleinschätzungen seines wirklichen Ausmaßes führen.

In der *Schweiz*²⁰⁾ wurde erstmals bei der Berufszählung 1960 versucht, die Diskrepanz zwischen erlerntem und tatsächlich ausgeübtem Beruf in 85 ausgewählten Berufen mit zusammen rd. 560600 gelernten Berufsträgern in zwei Altersgruppen (bis 1919 und nach 1920 Geborene) nach folgenden Kategorien festzustellen:

- a) „Berufsleute, welche im Zeitpunkt der Volkszählung den gelernten Beruf ausgeübt haben;
- b) eng verwandte Berufe, ferner höhere oder Aufstiegsberufe, d. h. Berufe, für die der erlernte Beruf eine unbedingte oder sehr wünschenswerte Voraussetzung ist;
- c) Berufe, welche mit dem gelernten Beruf nichts gemein haben.“

Als Ergebnis dieser Untersuchungen zeigte sich, daß in den gelernten Berufen unter Zugrundelegung dieser drei Kategorien der *Berufswechsel* wesentlich geringer und der Verbleib im erlernten Beruf („Berufstreue“, Berufsverharren) größer sind als man bisher behauptete. Freilich stellten sich dabei nicht unbeträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Berufen heraus. Der Mikro-

¹⁸⁾ „Die Welt/Betrieb und Beruf“, Nr. 123/28. 5. 1966. Zahlen entnommen aus: Abel, H.: Berufswechsel und Berufsverbundenheit bei männlichen Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft (Braunschweig 1957) sowie aus dem Mikrozensus April 1964 des Statistischen Bundesamts.

¹⁹⁾ Mitarbeiterbrief/Deutsches Industrie-Institut, 9/1. 5. 1966.

²⁰⁾ Böhnly, F.: Berufstreue, Berufswchsel, Berufsberatung und Berufsbildung / Schweiz Vb. f. Berufsberatung u. Lehrlingsfürsorge (Zürich), 5/6 (Juni) 1966, S. 123—148. Vgl. hierzu: Eidgenössische Volkszählung 1. Dezember 1960, Bd. 28, Schweiz, Teil II: Erwerb und Beruf. Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern 1965. Tabelle 25: Berufstätige nach erlerntem Beruf, ausgeübtem Beruf, Stellung im ausgeübten Beruf und Geschlecht.

zensus 1964²¹⁾) konnte eine derartige Kategorisierung für die von ihm in 20 ausgewählten Berufsklassen zum *Berufswechsel* durchgeführte Untersuchung noch nicht anwenden. Das Statistische Bundesamt ist bei der Interpretation der Ergebnisse des Mikrozensus 1964 aber ebenfalls zu der Schlußfolgerung gekommen, „daß der sogenannte Berufswechsel in beachtlichem Umfang in der Form von *Berufsübergängen* oder *Berufsentwicklungen* ... in einen Beruf erfolgte, der nach Ausbildung und Tätigkeitsinhalt auf dem erlernten Beruf erkennbar aufbaut“, ferner, daß der Zusammenhang zwischen Ausbildungsberuf und derzeit ausgeübter Tätigkeit bei vielen Berufsübergängen relativ eng ist²¹⁾. Hierzu einige typische spätere Beispiele: Bei der 1966 von der Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung (ABB) durchgeführten Berufstätigkeitsanalyse über die Verkaufskräfte im Einzelhandel wurde auch deren beruflicher Werdegang ermittelt; dabei stellte sich heraus, daß z. B. gelernte Werkzeugmacher häufiger als qualifizierte (Erste) Verkäufer oder Verkaufsleiter der Werkzeugabteilung größerer Eisen-warengeschäfte, ausgebildete Friseurinnen, Drogistinnen oder Kosmetikerinnen als Fachverkäuferinnen in Parfümeriegeschäften, einschlägigen Warenhausabteilungen, gelernte Schneiderinnen als „Directricen“ in Damenkonfektionsgeschäften eingesetzt sind. Hier bestehen zweifellos berufs-facheinschlägige Zusammenhänge. Ähnlich, wenn ein gelernter Tuchmacher später zum „Wollmanipulant“ (Textiltechniker in einer Tuchfabrik) und damit zugleich vom „Arbeiter“ zum „Angestellten“ aufrückt. Oder, wenn ein Präzisionsfeinmechaniker nach der Facharbeiter- oder Gesellenprüfung und Tätigkeit als Prüfer in einer Feinwaagenfabrik später die Laufbahn des technischen Eichdienstes einschlägt und dort Eichinspektor (Eichamtsbeamter) wird. Anders muß beurteilt werden, wenn ein Maschinenschlosser die Fach- und/oder Hochschulreife nachholt, um Gewerbelehrer zu werden; zwar basiert dessen Tätigkeit fachlich teilweise auf den bisherigen Berufskennnissen, die Lehrtätigkeit hat aber doch eine andere berufliche (die pädagogische) Wesens „dominante“ als die Maschinenschlossertätigkeit.

Für die Beurteilung, ob in den vorgenannten und ähnlichen Fällen ein *Berufswechsel* vorliegt oder nicht, ist daher bedeutungsvoll, welches *Verwendungs- oder Verwertungsgewicht die im früheren (Ausbildungs- oder Vor-)Beruf erlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und gewonnenen Erfahrungen für die Ausübung des neuen Berufs haben oder*

²¹⁾ Erlernter und ausgeübter Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus April 1964. Wirtschaft und Statistik, 10/1967, S. 577/78.

²²⁾ Ruhr-Wirtschaft, Mitteilungsblatt/Industrie- und Handelskammer Dortmund, 1 (Januar) 1966, S. 23/24.

²³⁾ Vgl. Handbuch der Tätigkeitselemente, Deutsche Übersetzung des „Work Performed Manual“ des U.S. Department of Labour, Bureau of Employment Security, Washington, 1959. Hgb. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Juni 1967.

haben können. In diesem Sinne hat neuerdings die Industrie- und Handelskammer Dortmund aufgrund regionaler Untersuchungen²²⁾ den Wechsel zwischen „verwandten“ Berufen nicht als *Berufswechsel* angesehen. U. a. dann nicht, wenn ein gelernter oder eingearbeiteter Großhandelskaufmann im gleichen oder anderen Betrieb Industriekaufmann oder Einzelhandelskaufmann, ein Dreher zum Schlosser oder ein Schlosser zum Dreher wird. Bei diesen Beispielen stellt die gemeinsame Grundausbildung und damit innere Wesensverwandtschaft die berufliche Flexibilitätsgrundlage dar und macht nicht völliges Umlernen, sondern nur Hinzulernen oder kurzfristigeres Umlernen nötig. Andererseits können sich die Funktionen von Erwerbstätigen unter der gleichen Berufsbezeichnung (z. B. Verwaltungsbeamter) in einem Arbeitsleben sowohl mit als auch ohne Arbeitsplatzwechsel mehrfach so radikal wandeln, daß man hier mit mehr Recht von *Berufsweselsfällen* zu sprechen geneigt wäre als bei manchem Fall des Übergangs von einer Klassifikations-Kategorie in eine andere.

Feststellungen über die innere Verwandtschaft der Berufe/Berufstätigkeiten bilden daher ein wichtiges Forschungsgebiet vergleichender Berufskunde. Sie müssen auf der Erkenntnis und dem Vergleich der Tätigkeitselemente²³⁾ und der durch diese gegebenen physischen Anforderungen beruhen. Nur dann können Entscheidungen darüber getroffen werden, was wirklich als Berufswechsel anzusehen ist.

5.3 Berufsinhaltliche Grundlagen einer Gliederung des Berufswesels

Zur Klärung der heute als *Berufswchsel* anzusehenden Berufsübergänge lassen sich die gegenwärtigen Berufe der eingetretenen strukturellen Entwicklung gemäß wie folgt gliedern:

5.31 Berufe mit nur *einem*, in sich noch geschlossenen („ganzheitlichen“) *Aufgabenbereich*, zugehörigen Tätigkeitselementen und Anforderungen, und zwar

5.311 Berufe mit einem sachlich/zeitlich weitaus überwiegenden *Tätigkeits(Funktions-)bereich*; z. B. Kraftfahrer, Schaffner, Zinngießer;

5.312 Berufe mit *mehreren verschiedenartigen*, jedoch zusammengehörigen *Tätigkeits(Funktions-)bereichen* („Arbeitsgebieten“), z. B. Tischler (Möbel-, Billard-, Bau-, Ladenausbau-, Geräte- usw.), Werkzeugmacher (Werkzeugmacher i. e. S., Lehren-, Vorrichtungsbauer);

5.32 Berufe mit *mehreren*, voneinander deutlich getrennten *Aufgabenbereichen* (Arbeitsgebieten), zugehörigen Tätigkeitselementen und Anforderungen, und zwar

- 5.321 Berufe, in denen diese Aufgabenbereiche ohne besondere oder längere zusätzliche Ausbildung bzw. *nach relativ kurzer* (bis zu 1/2 Jahr während) Einarbeitungszeit neben- oder nacheinander ausgeübt werden können; z. B. Berufe mit breiter Grundausbildung (wie viele Metallbearbeitungsberufe), mit Zweibereichsausbildung wie Schriftsetzer (Handsetzer/Maschinensetzer), auch Doppelberufe von der Ausbildung her, wie Brauer und Mälzer, Dachdecker und Klempner, Bäcker und Konditor, Schweizerdegen, die verschiedenen Spezial-Schweißer, Herren- und Damenfrisier;
- 5.322 Berufe, in denen die verschiedenen Aufgabenbereiche nur nach zusätzlich spezieller längerer Aus- oder Weiterbildung ausgeübt werden können; z. B. Praktischer Arzt — Facharztberufe.
(Zwischen 2.1 und 2.2 kann es fließende Grenzen geben.)
- 5.33 Berufe, deren *Aufgabenbereiche* sich infolge verschieden verursachter Spezialisierung voneinander getrennt haben, und zwar
- 5.331 Berufe, bei denen sich trotz mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen gekennzeichnete *Trennung* bestimmte *Gemeinsamkeiten* der allgemeinen Aufgaben, Tätigkeitselemente und Anforderungen *erhalten* haben und die darum mindestens teilweise innerlich verwandt sind. Sie stellen zusammen ein mehr oder weniger breites *Berufsfeld* — auch im Sinne einer *Berufsordnung* der Klassifizierung der Berufe (mit dreistelliger Berufskennziffer) — dar. Z. B. die verschiedenen kaufmännischen Erwachsenen- und speziellen Ausbildungsberufe (Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann usw.), Herrenschneider - Damenschneider, Mundhohlglasbläser der verschiedenen Art;
- 5.332 Berufe, die sich durch Spezialisierung, Arbeitsteilung oder Arbeitszerlegung nach *Aufgaben, Tätigkeitselementen und Anforderungen* völlig voneinander *getrennt* und keine *Gemeinsamkeiten* mehr haben. Hierfür gibt es nur wenige Beispiele, z. B. Augenoptiker - Glas(Fein-)optiker, Modelltischler - Tischler (Möbel-, Bau- usw.).
- 5.34 *Neu entstandene Berufe*, die mit keinem der bisherigen Berufe hinsichtlich Aufgaben, Tätigkeitselementen und Anforderungen zusammenhängen.

5.35 *Bisher getrennte Berufe*, die durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung mehr und mehr *zusammenwachsen*; z. B. Maurer - Betonbauer - Zimmerer.

5.4 Stufen und Arten des Berufswechsels

Diese Unterschiede sind bei der Klärung des Begriffs *Berufswechsel* sowie der beruflichen Flexibilität der Arbeitskräfte zu berücksichtigen. Erst aufgrund genauer Kenntnis der berufsspezifischen Sachverhalte läßt sich entscheiden, ob bei Übergängen von einem Beruf zum anderen völliger (totaler), nur partieller oder überhaupt kein Berufswechsel vorliegt und ob — umgekehrt — sich hinter „Berufstreuefällen“ nicht oft Anforderungsänderungen verbergen, die erheblich mehr Hinzulernen erfordern als mancher „Berufswechselfall“.

Den *inneren Berufs- und Berufstätigkeitsverwandtschaften* gegenüber ist bei allen Untersuchungen und Aussagen über den Berufswechsel berufsanalytische Vorsicht geboten. Das gilt besonders für alle Berufe und Berufsfelder, die auf gemeinsamer Grundausbildung beruhen, z. B. für eine Reihe von Berufen der Metallbearbeitung und Berufe der Stoffumformung und -Umwandlung.

Totaler Berufswechsel kann nur vorliegen, wenn der neue Beruf sich vom bisher ausgeübten hinsichtlich Aufgaben und Anforderungen (einschl. beruflicher Verhaltensweisen) völlig unterscheidet, z. B., wenn ein Kaufmann Polizeibeamter wird, ein Mechaniker zum Volksschullehrer umsattelt, ein Chemiefachwerker Berufssoldat wird. Zur Identifizierung totalen Berufswechsels ist vor allem die berufsanalytische Feststellung wichtig, daß innere Berufsverwandtschaft nicht besteht; das gilt besonders, wenn dem Wortlaut nach völlig verschiedene Berufsbezeichnungen zunächst auf möglicherweise innere Verwandtschaft gar nicht schließen lassen (z. B. Kartenschläger/Jacquardweberei einerseits und Lochkarten-Datenverarbeiter andererseits).

Der Übergang von einem Spezialbereich eines Berufs zum anderen kann nicht als totaler Berufswechsel angesehen werden. Ebenso wenig sollte totaler Berufswechsel registriert werden, wenn ein Lehrling nach Eintritt (während oder kurz nach der Probezeit) den Ausbildungsberuf wechselt (etwa wegen mangelnder Eignung oder nicht mehr vorhandener Neigung). Andernfalls würde die Zahl der totalen Berufswechsler überhöht; das gilt ebenso für die Beurteilung des Berufswechsels allein nach der Berufsbezeichnung.

Partieller Berufswechsel ist dem *Intensitätsgrad* nach zu unterscheiden:

Partieller Berufswechsel 7. (*geringeren*) Grades betrifft den Wechsel oder Übergang lediglich zwischen den spezialisierten, aber zusammengehöri-

gen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen oder Positionen eines Berufsbereichs. Z. B.: Schriftsetzer (Handsetzer, Maschinensetzer, Teletypesetzer, Metteur); Arzt (Praktischer Arzt, Assistenzarzt, Chefarzt, Oberarzt, Gerichtsarzt, Polizeiarzt, Medizinalrat).

Partieller Berufswechsel 2. (*mittleren*) Grades umfaßt den Übergang innerhalb eines Berufes bei vorhandenen mehreren, in sich geschlossenen, aber mehr oder weniger voneinander getrennten Teilbereichen von Aufgaben und Tätigkeiten, sogenannten „Arbeitsgebieten“; z. B.: Tischler (Möbeltischler, Bautischler, Sargtischler, Billardtischler usw.), Schlosser (Bauschlosser, Stahlbauschlosser, Modellschlosser, Hochdruckrohrschlosser, Betriebsschlosser, Schloßmacher); Übergänge von in Doppel- oder Mehrfachberufen vereinigten Berufen (Dachdecker-Klempner, Brauer-Mälzer, Gärtner-Chauffeur) zu nur noch einem dieser Berufe.

Partieller Berufswechsel 3. (*stärkeren*) Grades liegt vor, wenn die Berufe, zwischen denen Übergänge erfolgen, den Aufgaben, Tätigkeiten und Anforderungen (einschl. beruflicher Verhaltensweisen) ihrer Art und Gewichtung nach zwar bereits weitgehend voneinander getrennt sind, aber noch bestimmte Funktions- und Wesensgemeinschaften haben. Hierher gehören insbesondere der Übergang von Grund(ausbildungs)berufen zu Sonderberufen, etwa im Rahmen der Stufenausbildung oder innerhalb eines Berufsfeldes. Wird ein Berufsfeld gewechselt, so muß in der Regel totaler Berufswechsel (Berufsfeldwechsel) angenommen werden (z. B. Übergang von der Starkstromelektrotechnik zur Elektronik).

Zur exakten Graduierung des Berufswechsels bedarf es, wie schon erwähnt, berufsanalytisch genauer — kasuistischer — Feststellung der *inneren* Verwandtschaft der verschiedenen Berufe bzw. Berufstätigkeiten. Dabei ist zu beachten: Zunächst ist zwischen *Arbeitsplatzwechsel* („Stellenwechsel“), *Betriebswechsel* und *Berufswechsel* zu unterscheiden: Wechselt eine Arbeitskraft den Arbeitsplatz innerhalb der gleichen Arbeitsstätte (des Betriebes) (Arbeitsplatzwechsel = Apw i. e. S.) oder von einem Betrieb zum anderen (Arbeitsplatzwechsel + Betriebswechsel = Apw i. w. S.), so kann damit, muß aber nicht zwangsläufig auch Berufswechsel verbunden sein. Allerdings kann manchmal Arbeitsplatzwechsel sowohl i. e. S. als auch i. w. S. den *Wechsel der Aufgaben und der Berufstätigkeit* innerhalb des gleichen Berufs oder Berufsfeldes bedeuten.

Zur Ermittlung totalen oder partiellen Berufswechsels müssen sowohl die herkömmlichen Berufe/Berufstätigkeiten als auch die entstandenen breiteren Berufsfelder berufsanalytisch untersucht und miteinander verglichen werden. Beispielsweise bedarf es tiefeschürfender Untersu-

chung der Aufgaben und Anforderungen, zu welchem Grad partiellen Berufswechsels (s. o.) der Übergang von einem als Allgemein-Arzt (Praktischer Arzt) Berufstätigen zu einem der verschiedenen Facharztberufe oder vom Humanarzt zum Zahnarzt oder Tierarzt zu rechnen ist, oder ob nicht doch totaler Berufswechsel vorliegt.

Liegt totaler oder partieller Wechsel vor²⁴), so ist zu prüfen, ob er *freiwillig* oder *unfreiwillig* erfolgte und wie oft (*Mehrfach-Berufswechsel*). Dabei sind die jeweils maßgebenden Umstände, persönlichen Motive (Berufsprestigedenken, Berufsaufstiegs-wille, spezielle Berufsunfähigkeit) und objektiven Gründe (Wandlungen der Wirtschafts- und Berufsstruktur, der Arbeitstechnik/-verfahren, allgemeine oder regionale Arbeitsmarktsituation usw.) zu untersuchen und zu berücksichtigen. Totaler und partieller Berufswechsel sind ferner nach ihrem *positiven* oder *negativen* Ergebnis (beruflicher Auf- oder Abstieg) zu gliedern, ebenfalls im Hinblick auf die Motive und Umstände. Mit das schwierigste Problem bilden hierbei die *Berufsübergänge zwecks beruflichen und sozialen Aufstiegs*, vor allem durch die weiterführende Berufsausbildung (Berufsweiterbildung).

Zur richtigen Beurteilung von Zeitpunkt, Ausmaß und Intensität totalen oder partiellen Berufswechsels gehört — allgemein und individuell — ferner die Kenntnis der *Altersgliederung und -gruppierung*. Es muß ermittelt werden können, in welchem Alter und Berufstätigkeitsstadium der Berufswechsel am häufigsten oder typisch ist. Bei der Bildung der Altersgruppen ist die Ausbildungsdauer zu berücksichtigen (Berufswechsel während oder nach der Ausbildungszeit; „Berufsausbildungs-Abbrecher“). Zu genauer Erkenntnis des Ausmaßes des Berufswechsels ist ebenso die Kenntnis der in einen früher ausgeübten Beruf zurückkehrenden Personen (*Berufsrückkehrer*) sowie der in den einzelnen Berufen üblichen — verschieden langen — durchschnittlichen *Berufsausübungsdauer* und des Berufsausübungsalters notwendig. Das gilt besonders für die *Frauenarbeit*²⁵).

²⁴) Der Übergang vom Arbeiter- ins Angestellten- oder Beamtenverhältnis kann nicht ohne weiteres als totaler oder partieller Berufswechsel angesehen werden, wenn er auch mitunter damit verbunden sein kann; vor allem nicht, wenn es sich dabei um Übergänge in facheinschlägig gleiche oder eng verwandte Berufe bzw. Berufstätigkeiten handelt.

²⁵) Statistisches Bundesamt. Vgl. Fußnote 21. Zum Berufswechsel und Ausübungs-Grenzalter der Frauen ist die Angabe des Statistischen Bundesamts zu den Ergebnissen der Mikrozensus 1964 interessant, daß „mit 91,4 % aller im erlernten Beruf tätigen Erwerbspersonen der Anteil der 14- bis unter 30jährigen bei den Sprechstundenhelferinnen am häufigsten war“. Das ist aber nicht nur „darauf zurückzuführen, daß es sich hierbei um einen verhältnismäßig neuen Beruf handelt“ (Statistisches Bundesamt); entscheidend ist vielmehr, daß erfahrungsgemäß die durchschnittliche Ausübungsdauer im Sprechstundenhelferinnen-Beruf relativ kurz ist, deren obere Ausübungsgrenze um das Alter von 30 Jahren schwankt und daher echter Berufswechsel oder Aufgabe des Berufs wegen Heirat (wobei nicht selten der erlernte Beruf als Nebenberuf beibehalten wird!) häufig über dieser Grenze liegen.

Auf vorsichtiges Abwägen kommt es besonders an, wenn es sich „um einen Übergang in einen anderen Beruf, der mit dem erlernten nach Ausbildung und Tätigkeitsinhalt in erkennbarem Zusammenhang steht“²⁵⁾, handelt. In seinen Erläuterungen zu den Ergebnissen des Mikrozensus 1964 über den „Erlernen und ausgeübten Beruf“ weist das Statistische Bundesamt²⁵⁾ darauf hin, daß ein vollkommen geschlossenes Erfassungssystem, das alle vorkommenden Berufswechselforgänge, also sowohl die Berufszugänge als auch -abgänge simultan einbezieht, an den bisher dafür gegebenen Möglichkeiten scheitert. Die notwendigen „Grundinformationen können präzise nur durch eine dem individuellen Lebenslauf angepaßte Fragestellung von der Ausbildung her über den Berufseintritt bis hin zum derzeitig ausgeübten Beruf gewonnen werden“. Das allerdings ist nur mit Hilfe einer den individuellen Berufsverlauf aufzeigenden, regelmäßig auf dem laufenden gehaltenen *Berufsträgerkartei*, ähnlich der einstigen Beschäftigtenkartei (Arbeitsbuchkartei), der öffentlichen Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) oder adäquaten Belegschafts(mitglieds)karteien im Rahmen einer repräsentativen Mindestzahl von Arbeitsstätten möglich.

6 Folgerungen für die Klassifizierung der Berufe

Der dehnbar gewordene Berufsbegriff, die Wandlungen der Berufe bzw. Berufstätigkeiten und die Beschleunigung dieser Veränderungen drängen auch für die exakte Erfassung des Berufswechsels zur Fortentwicklung der „Klassifizierung der Berufe“. Diese erscheint angesichts der intensivierten Dynamik des Berufswesens besonders relevant, um künftig zu berufsstatistisch eingehenderen und exakteren Erkenntnissen, Vergleichen und Schlußfolgerungen auf den verschiedenen berufsbezogenen Sachgebieten zu gelangen. Die seitherigen Ordnungen, Systematiken und Klassifizierungen der Berufe für Berufszählung und Arbeitsverwaltung haben ab 1949/50 in Abkehr von der früheren Gliederung nach Wirtschaftszweigen die Berufe dezimalklassifikatorisch in Abteilungen, Gruppen, Ordnungen und Klassen unter Anwendung berufsgruppenweise verschiedener Kategorisierungsmerkmale gegliedert. Dabei umfaßt die *Klasse* als unterste systematische Einheit (mit 4stelliger Kennziffer) häufig nicht nur einen Beruf, sondern deren mehrere, wenn auch miteinander mehr oder weniger verwandte. Dadurch kann zwar totaler Berufswechsel im Übergang von einer berufssystematischen Kennziffer zur anderen weitgehend ermittelt werden, partieller Berufswechsel wegen der dafür zu groben Gliederung jedoch selten (bestenfalls solcher 3. = stärkeren Grades).

Jede für statistische Zwecke geeignete Berufsklassifizierung hat folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

1. Die unterste systematische Einheit soll inhaltlich klar und eindeutig abgegrenzt sein.
2. Die Gliederung in die untersten Einheiten muß dehnbar genug sein, um die eintretenden berufsstrukturellen Veränderungen auffangen und berufssträgerweise einordnen zu können.
3. Die Ordnung der untersten Einheiten darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß verändert werden, weil die Vergleichbarkeit berufsstatischer Ergebnisse über längere Zeiträume und viele Stichtage hinweg (lange Zahlenreihen) soweit wie möglich erhalten bleiben soll.

Diese Grundsätze widersprechen allerdings z. T. einander. Einerseits soll die Vergleichbarkeit berufsstatischer Daten gesichert bleiben, andererseits sind die zwischenzeitlich relevanten berufsstrukturellen Veränderungen bei der Gliederung der berufssystematischen Einheiten zu berücksichtigen. Das zwingt teils zur Vermehrung, teils zur Zusammenfassung, teils aber auch zur inhaltlichen Umgestaltung, vor allem der untersten Einheiten. Daraus können sich Schwierigkeiten des Vergleichs mit früheren berufsstatistischen Daten ergeben. Die bisherige „Klassifizierung der Berufe“ müßte also derart ausgestaltet werden, daß die Möglichkeit exakter Summen- und Differenzbildung zwecks Vergleichen mit entsprechenden Daten zurückliegender Zeit gewährleistet bleibt.

In der Zukunft werden die berufsstrukturellen Wandlungen vermutlich noch erheblich fortschreiten. Ferner ist damit zu rechnen, daß im nächsten Jahrzehnt innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die bereits im Gang befindliche zwischenstaatliche Angleichung der Berufsinhalte und der Berufsausbildungen beträchtliche Fortschritte macht. Auch daraus wird sich die Notwendigkeit zu tiefgreifenden Neuerungen der bisherigen „Klassifizierung der Berufe“ ergeben, zugleich als neue Ausgangsbasis für spätere Berufszählungen. Allerdings wird damit die Möglichkeit des Vergleichs mit früheren Berufszählungen weitgehend preisgegeben werden müssen. Es sei denn, man schüfe unter Beibehaltung und Verbesserung der bisherigen nationalen Berufssystematiken (im wesentlichen für rückblickende Vergleiche) eine besondere, durch Doppelsignierung vergleichbar zu machende EWG-europäische Berufsklassifizierung. In jedem Falle müßte die zugrunde zu legende Systematik so differenziert gegliedert sein, daß sie die innere Verwandtschaft der einzelnen Berufe, vor allem auch die berufssoziologisch bedeutsame Untergliederung in die verschiedenen Funktionen, berufshierarchischen Qualifikations- und Rangstufen im Rahmen der beruflichen Aufgaben, Tätigkeiten und Anforderungen gut erkennbar und statistisch eindeutig erfassbar macht.

Literaturübersicht zum Problem Berufswechsel

- Leopold, M.*
Statistik des Berufswechsels. Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 14, 1923/24, S. 115—187. (Mit ausführlichen Angaben früherer Literatur.)
- Argelander, A.*
über Motive der Berufswahl und der Berufswechsler. Zeitschrift für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik, 1923, S. 46—51, 98—105.
- Haeger, F.*
Berufswechsel und Arbeitseinsatzpolitik in den Handwerksberufen. Reichsarbeitsblatt, VI/1940, S. 588 ff.
- Haeger, F.*
Frauenarbeitsmarkt und Berufswechsel. Das Arbeitsamt, 12/1950, S. 86—89.
- Gegler, F./Ferber, R.*
Berufsnachwuchs und Berufswechsel. Das Arbeitsamt, 3/1951, S. 86—89.
- Mitgau, H.*
Berufsverbrennung und Berufswechsel im Handwerk. Berlin-Spandau 1952.
- Scharmann, Th.*
Arbeit und Beruf. Tübingen 1956.
- Wirth, H.*
Die Wanderung von der Landwirtschaft in die gewerbliche Wirtschaft in den letzten 74 Jahren in Baden-Württemberg. Berichte über die Landwirtschaft, 34/1956, S. 80 ff.
- Abel, H.*
Berufswechsel und Berufsverbundenheit bei männlichen Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft. Braunschweig 1957.
- Herbold, R.*
Die Abwanderung aus dem Handwerk, ihre Struktur, ihre Ursachen und Grenzen. Frankfurt/M., 1957.
- Herbold, R.*
Probleme und Ursachen der Handwerksabwanderung in Industriegebieten. Bundesarbeitsblatt 1959, S. 412 ff.
- Herbold, R.*
Die Abwanderung aus dem Handwerk. Der Lehrlingswart, 1958, S. 146—149.
- Dahnen, J.*
Der Berufswechsel als Thema sozialwissenschaftlicher Forschung. Berufskunde/Bundesarbeitsblatt, 1958, S. 261 ff.
- Bolte, K. M.*
Sozialer Aufstieg und Abstieg. Stuttgart 1959.
- Fielitz, E.*
Berufstreue und Berufsinteresse. Arbeit und Sozialpolitik, 1959, S. 170 ff.
- Klages, H.*
Berufswahl und Berufsschicksal. Köln/Opladen 1959.
- Wirbellauer, K. W.*
Der Berufswechsel. Berufskundliche Mitteilungen, BAVAV-Dienstblatt, D, 9/1960, S. 251—257.
- Fröhlich, Th.*
Probleme des Arbeitsplatz- und Berufswechsels. Berufskundliche Mitteilungen/BAVAV-Dienstblatt, D, 19/1961.
- Conradi, H.*
Die Abwanderung der Handwerker in die Industrie, dargestellt am Beispiel eines chemischen Großunternehmens. Studie 59 des Forschungsinstituts für Handwerkswirtschaft/Universität Frankfurt, Mai 1962.
- Bauer, L./v. Kornatzki, J./Lutz, B.*
„Stern“-Berufs-Dokumentationen 1963, 1964, 1965, Hamburg. (Mit Literaturangaben.)
Symposion „Motivations- und Normenkonflikte bei der Berufswahl in der modernen Gesellschaft“ beim 15. Deutschen Soziologentag, Heidelberg 1964: „Max Weber und die Soziologie heute“, Tübingen 1965, S. 307, 318 ff.
- Lutz, B./Weltz, F.*
Ursachen und Formen des zwischenbetrieblichen Arbeitsplatz- und Berufswechsels. RKW-Ergebnisbericht. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 1966.
- Böhny, F.*
Ursachen des Berufswechsels. Berufsberatung/Berufsbildung (Schweizer. Verband für Berufsberatung/Lehrlingsfürsorge, Zürich), 11/12/1959.
- Böhny, F.*
Berufstreue — Berufswechsel. Berufsberatung/Berufsbildung (wie vor), 5/6 (Juni) 1966, S. 123—148.
- Böhny, F.*
Von der Treue zum gelernten Beruf, mit besonderer Berücksichtigung des Gewerbes. Internat. Gewerbearchiv, St. Gallen, 4/1966, S. 145—155.
- Eidgenössische Volkszählung 1. Dezember 1960, Bd. 28, Schweiz, Teil II: Erwerb und Beruf. Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern 1965. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 385, Reihe Ag 28.
- Erlerner und ausgeübter Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus April 1964, Wirtschaft und Statistik, 10/1967, S. 577/78.